



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Sachstandsbericht

Nr.: 5/032/2019

öffentlich

Datum: 05.09.2019

Produkt: 5010 Schulen

Bildung, Soziales und Sport

Auskunft erteilt: Mosig, Silke

Beratungsfolge:

Datum:

02.10.2019

Gremium:

Schulausschuss

Sachbetreff:

Sachstand zum DigitalPakt Schule

Sachdarstellung:

Am 08.08.2019 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen in Kraft getreten. Die Richtlinie ist als **Anlage 1** beigelegt; die Anlage zur Richtlinie als **Anlage 2**.

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17.05.2019 Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur.

Gefördert werden

- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
- Die Einrichtung von schulischem WLAN
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen
- Anzeige- und Interaktionsgeräte zum pädagogischen Betrieb in der Schule
- Digitale Arbeitsgeräte
- Unter gewissen Voraussetzungen (siehe Punkt 2.6 der Richtlinie) auch mobile Endgeräte

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach dem 16.05.2019 begonnen wurde.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Schulen ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorlegen können, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält.

Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger setzt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule (30.000 €) sowie einem nach Schüler*innenzahlen berechneten weiteren Betrag je Schule zusammen.

Die Stadt Nienburg/Weser erhält nach derzeitigem Stand Sockelbeträge in Höhe von insgesamt 330.000 € sowie einen pro-Kopf-Betrag von insgesamt 1.424.120 €, so dass sich eine mögliche Gesamtförderung von maximal 1.754.120 € ergibt.

Der Sockelbetrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.

In der zunächst veröffentlichten Arbeitsfassung dieser Richtlinie waren bis dato Maßnahmen, die bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert waren, von der Förderung ausgeschlossen. Nach der nunmehr in Kraft getretenen Richtlinie sind von dieser Regelung ausgenommen solche Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Richtlinie in Plänen verankert wurden.

Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben durch den Fachbereich 5 spätestens bis zum 16.05.2023 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, zu stellen.

Um mit den Schulen die weiteren Schritte abzustimmen, hat am 28.08.2019 eine Erörterung seitens des Sachgebietes 51 und der Tul mit den Schulleitungen bzw. Vertretern stattgefunden.

Im Rahmen dieses Treffens wurde folgende geplante Vorgehensweise und damit verbunden wichtige Eckpunkte abgestimmt:

- Die Tul stimmt mit jeder Schule einzeln den IT-Bedarf in Bezug auf die Fördermöglichkeiten ab. Ein Abgleich mit den im Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldeten Maßnahmen wird von Tul vorgenommen und die Maßnahmen entsprechend berücksichtigt
- Auf Basis der geplanten (Förder-)Maßnahmen muss das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule ggf. angepasst werden. In diesem Zusammenhang wurde bei diesem Treffen vereinbart, dass die Stadt Nienburg und die Schulen untereinander bei der evtl. notwendigen (Neu-)Erstellung eines Medienbildungskonzeptes behilflich sind
- Die Tul erarbeitet aus allen geplanten (Förder-)Maßnahmen einen Zeitstrahl für die Umsetzung. Dies geschieht unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten des Tul-Teams, der Verfügbarkeit von evtl. Drittanbietern und in Abstimmung mit dem Fachbereich 8 hinsichtlich etwaiger Baumaßnahmen in den Schulen
- Die formelle Abwicklung der Förderanträge wird von Fachbereich 5 vorgenommen

Als nächsten Schritt wird die Tul mit den Schulen Kontakt aufnehmen, um den IT-Bedarf in Bezug auf die Fördermöglichkeiten abzustimmen.